

Arbeitsrecht

(Nr. 439/2004)

Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Betriebsratswahl

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Arbeitnehmer, die nicht gewerbsmäßig oder im Wege der so genannten Konzernleihe nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen werden, sind keine Arbeitnehmer des Entleihbetriebs im Sinne von § 9 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Sie sind weder bei der für die Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder maßgeblichen Belegschaftsstärke zu berücksichtigen, noch steht ihnen nach § 8 BetrVG das passive Wahlrecht zum Betriebsrat des Entleihbetriebs zu.

Beschluss des BAG vom 10. März 2004
Aktenzeichen: 7 ABR 49/03

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 50
vom 13. Dezember 2004

13.12.2004